



Präsident der Reichsregierung
des Deutschen Reich
Frank Rahn



Decret Nr. 4

Ordnung zur Erschaffung von Notgesetzen,
Einrichtung der Judikative
sowie zur Durchführung von Abkommen mit fremden Staaten zur Beendigung des
Kriegszustands

Artikel 1

In Ermangelung einer vom und durch das Volk bestimmten Legislative, aufgrund der
durch die Besatzungsmacht **UNTER SEITE** seit 1948 vorsätzlich
und Völkerrechtswidrig
unterdrückten Reichsgesetze, erlässt der Reichspräsident diese Notgesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung erlassenen Notgesetze sind zeitlich begrenzt.
Sie gelten so lange, wie es dauert einen vom Volk bestimmten Reichstag
wieder wählen lassen zu können, und somit wieder eine reguläre Legislative
in Kraft tritt.

Artikel 3

Der Reichspräsident entscheidet mit Hilfe und Zustimmung des Reichspräsidiums.

Artikel 4

Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze werden durch den Reichskanzler
ausgefertigt und im vorerst nur elektronisch vorhandenem Reichsgesetzblatt veröffentlicht.
Sie treten am auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.



Präsident der Reichsregierung
des Deutschen Reich
Frank Rahn



Artikel 5

Der Reichspräsident bestimmt hiermit die Errichtung der Judikative und übt das Recht aus Richter zu ernennen und das Reichsgericht einzurichten.

Artikel 6

Der Reichspräsident wird nach Aktivierung der Judikative umgehend die Errichtung der Exekutive in die Wege leiten.

Artikel 7

Verträge mit fremden Staaten welche der Reichspräsident in Vertretung und im Auftrag des deutschen Volkes abschließt bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Reichstag. Die Reichsregierung erlässt die für die Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 8

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit Wiederherstellung des Reichstag oder wenn diese Reichsregierung abgelöst wird.

Der Reichspräsident

Der Reichskanzler

Reichssekretär der Finanzen

Reichssekretär der Justiz